

99010023020005

Aufenthaltserlaubnis verlängern für den Nachzug des Ehegatten

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/235698277/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010023020005
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis verlängern für den Nachzug des Ehegatten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Integrationskurs, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltstitel, Lebensunterhaltssicherung, Ausreichende Sprachkenntnisse, Ehegattennachzug, Aufenthaltserlaubnis, Ausreichender Wohnraum
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 30 AufenthG https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_29.html
Teaser	Sie können Ihre Aufenthaltserlaubnis für den Ehegattennachzug zu Ausländern verlängern lassen, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegattennachzug zu Ausländern ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie können die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn Sie in Deutschland bleiben möchten und Ihr/Ihre Ehegatten/in oder Lebenspartner/in in Deutschland im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels ist. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Im Falle der Verlängerung wird Ihre Aufenthaltserlaubnis erneut befristet. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des Ehegatten/der Ehegattin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn dies bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bereits ausgeschlossen wurde. Wenn Sie bei der erstmaligen Erteilung Ihrer

Modul

Sachverhalt

Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet waren, wird dies bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt. Haben Sie noch nicht an einem Integrationskurs teilgenommen, kann die Ausländerbehörde Ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen. Haben Sie den Integrationskurs noch nicht abgeschlossen, wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich jeweils nur um ein Jahr verlängert bis Sie diesen erfolgreich abschließen oder den Nachweis erbringen, dass Ihre Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

Erforderliche Unterlagen

- Pass oder Passersatz
- Aktuelles biometrisches Foto
- Bestehender Aufenthaltstitel
- Nachweise zum Lebensunterhalt
- Nachweis über Ihre Krankenversicherung
- Mietvertrag
- Bei Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs oder andere Nachweise zu Integrationsanstrengungen

Voraussetzungen

- Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie die gültige Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach §§ 29 und 30 Aufenthaltsgesetz.
- Die Geltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis wird in naher Zukunft ablaufen.
- Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin ist im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels.
- Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.
- Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
- Es steht ein ausreichender Wohnraum für die gesamte Familie zur Verfügung.

Kosten

- Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation:

Modul

Sachverhalt

für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten:
EUR 96

für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei
Monaten: EUR 93

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine
Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in
Betracht kommen.

Verfahrensablauf

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist bei der
für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu
beantragen.

- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine
Beantragung über das Internet möglich sein.
Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die
elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis
anbietet.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich,
vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen
Vorsprachetermin.
- Während des Termins werden Ihr Antrag
entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft
(bringen Sie diese bitte zum Termin mit). Für die
Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)
werden Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird
sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres
OnlineAntrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um
einen Gesprächstermin in der Ausländerbehörde zu
vereinbaren. Während des Termins werden Ihre
Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin
mit) und Ihre Fingerabdrücke für die Ausstellung des
eAT genommen.
- Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die
Ausländerbehörde die Herstellung des eAT.
- Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie den
eAT bei der Ausländerbehörde abholen.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis fallen
Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der
Bezahlung variieren je nach Behörde

Bearbeitungsdauer

etwa sechs bis acht Wochen.

Modul	Sachverhalt
Frist	• Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis • Widerspruchsfrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	• Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: 030 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen • Verlängerung für den Nachzug des Ehegatten zu Ausländern • Aufenthaltserlaubnis für die nachziehende Person kann verlängert werden, wenn ihre Geltungsdauer in naher Zukunft abläuft und die eheliche Lebensgemeinschaft/ Lebenspartnerschaft fortbesteht. • Die Aufenthaltserlaubnis für die nachziehende Person wird für die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis des Familienmitglieds in Deutschland verlängert. • Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. • Die Verlängerung ist spätestens acht Wochen vor Ablauf der Befristung zu beantragen. • Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Verlängerung bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits von der Ausländerbehörde ausgeschlossen wurde. • Soweit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs ausgesprochen wurde, ist nachzuweisen, dass der Verpflichtung nachgekommen wurde. Wurde der Integrationskurs noch nicht absolviert, kann die Ausländerbehörde die Verlängerung ablehnen oder die Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr verlängern bis der Kurs erfolgreich abgeschlossen oder ein Nachweis

Modul	Sachverhalt
	erbracht wurde, dass die Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist. • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder nur persönlich möglich. • Für die Verlängerung fallen Gebühren an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde • Zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, ggf. werden diese auch online angeboten. • Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Extend residence permit for the immigration of the spouse, Aufenthaltserlaubnis verlängern für den Nachzug des Ehegatten